

INFORMATION FÜR BETROFFENE

Checkliste: Post vom Gericht oder Gerichtsvollzieher

Schreiben vom Gericht oder vom Gerichtsvollzieher enthalten oft kurze Fristen. Diese Punkte fassen allgemein zusammen, was das Gesetz vorsieht. Sie sind keine Beratung für Ihren Einzelfall.

Absender und Aktenzeichen

Gläubiger

Datum

Schreiben sichten

- ☐ Alle Schreiben sind vollständig gelesen, Kopien sind abgelegt.
- ☐ Die Art des Schreibens ist geklärt: Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Zahlungsaufforderung oder Ladung?

Art des Schreibens

- ☐ Das Zustelldatum ist notiert.
Fristen beginnen mit der Zustellung.

Zugestellt am

Fristen

- ☐ Widerspruchsfrist beim Mahnbescheid ist notiert.
Der Mahnbescheid fordert auf, binnen zwei Wochen seit Zustellung zu zahlen oder zu widersprechen (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO); Widerspruch auch danach möglich, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (§ 694 ZPO).

Frist bis

- ☐ Einspruchsfrist beim Vollstreckungsbescheid ist notiert.
Zwei Wochen ab Zustellung, bei Zustellung im Ausland ein Monat; Notfrist (§ 339 ZPO, über § 700 Abs. 1 ZPO).

Frist bis

- ☐ Termin zur Vermögensauskunft und Frist zum Ort-Widerspruch sind notiert.
Widerspruch gegen den Ort außerhalb der Geschäftsräume innerhalb einer Woche (§ 802f Abs. 4 ZPO).

Termin am

Möglichkeiten des Gesetzes

- ☐ Zahlungsfrist oder Raten sind bedacht.

Der Gerichtsvollzieher kann Zahlungsfrist oder Raten gestatten, wenn der Gläubiger das nicht ausgeschlossen hat (§ 802b ZPO).

- ☐ Rechtsbehelfe sind bekannt.

Erinnerung (§ 766 ZPO), Vollstreckungsschutz bei besonderer Härte (§ 765a ZPO).

- ☐ Schutzvorschriften sind bekannt.

Unpfändbare Sachen (§ 811 ZPO), Freibetrag beim Arbeitseinkommen (§ 850c ZPO), Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO).

Hilfe

- ☐ Ein Beratungstermin bei einer Schuldnerberatungsstelle ist vereinbart.

Suche: vz-schuldnerberatung.de.

Termin am _____

- ☐ Fragen zum Einzelfall sind notiert und mit Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Rechtsantragstelle geklärt.
-

Notizen

Quellen und Stand

Rechtsgrundlagen in der am 22.10.2026 geltenden Fassung:

- Zivilprozessordnung (ZPO): §§ 339, 692, 694, 700, 765a, 766, 802b, 802f, 811, 850c, 850k

Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung.

Online-Fassung mit ausführlicher Erläuterung:

einfach-vollstrecken.de/wissen/vollstreckung-abwenden

Stand: 22.10.2026 · alle Quellen abgerufen am 22.10.2026

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Diese Checkliste ersetzt keine rechtliche Beratung Ihres Falls.

Kontaktformular: einfach-vollstrecken.de/kontakt

E-Mail: kontakt@einfach-vollstrecken.de

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.